

**757 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V. G.P.).****Regierungsvorlage.**

Republik Österreich  
Bundeskanzleramt  
82.294-2b/1948

Bundesgesetz, womit die Haftung des Bundes, der Länder, der Bezirke, der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts für den in Vollziehung der Gesetze zugefügten Schaden geregelt wird (Amtshaftungsgesetz).

An das  
Präsidium des Nationalrates  
in Wien.

Der Vorsitzende des Bundesrates hat mir mit Schreiben vom 26. November 1948, Zl. 177-BR/1948, mitgeteilt, daß der Bundesrat in seiner Sitzung vom 26. November 1948 den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. November 1948, betreffend ein Bundesgesetz, womit die Haftung des Bundes, der Länder, der Bezirke, der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts für den in Vollziehung der Gesetze zugefügten Schaden geregelt wird (Amtshaftungsgesetz), in Verhandlung gezogen und beschlossen, gegen diesen Gesetzesbeschluß mit folgender Begründung Einspruch zu erheben:

„Die anlässlich des Einspruches des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Jänner 1948, womit die Haftung des Bundes, der Länder, der Bezirke, der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts für den in Vollziehung der Gesetze zugefügten Schaden geregelt wird (Amtshaftungsgesetz), in der 29. Sitzung des Bundesrates vorgebrachten Gründe treffen, da der Nationalrat in seiner 82. Sitzung am 2. Juni 1948 einen Beharrungsbeschluß gefaßt hat und am sachlichen Inhalt des Gesetzes auch in seinem vorliegenden Beschluß nichts geändert hat, auch heute noch im vollen Umfange zu. Dazu kommt, daß auf Grund einer Empfeh-

lung des Exekutivkomitees des Alliierten Rates der § 15 des ursprünglichen Gesetzesbeschlusses eliminiert wurde, so daß im Falle einer Verzögerung der Genehmigung des Bundesverfassungsgesetzes, womit die Vorschriften des Bundes-Verfassungsgesetzes über die Schadenshaftung der Gebietskörperschaften abgeändert werden, durch den Alliierten Rat der unhaltbare Zustand eintreten würde, daß das Amtshaftungsgesetz zu einem Zeitpunkt in Wirksamkeit tritt, in dem das zugrunde liegende Verfassungsgesetz noch nicht in Kraft steht. Da dies unbedingt vermieden werden muß, ist eine Abänderung des Wortlautes des gegenständlichen Gesetzesbeschlusses unerlässlich.

Weiterhin vertritt der Bundesrat die Auffassung, daß zwischen dem Inkrafttreten des letztgenannten Bundesverfassungsgesetzes und dem des vorliegenden Amtshaftungsgesetzes ein längerer Zeitraum eingeschaltet werden muß, wie dies der Ausschuß für Verwaltungsreform in seinem Berichte über den Entwurf eines Amtshaftungsgesetzes (515 der Beilagen) selbst angeregt hat, um der Verwaltung Gelegenheit zu geben, die zur Durchführung notwendigen organisatorischen Maßnahmen zu treffen.

Ferner muß auf folgenden Widerspruch zwischen Artikel II des ursprünglichen Bundesverfassungsgesetzes einerseits und des § 16 des vorliegenden Ausführungsgesetzes aufmerksam gemacht werden. Die erstgenannte Stelle des Verfassungsgesetzes besagt, daß es auf Rechtsverletzungen, die vor dem 1. Jänner 1949 begangen wurden, keine Anwendung findet, während der nunmehrige § 16 des Amtshaftungsgesetzes unverändert die Bestimmungen des § 17 des ursprünglichen Gesetzes übernommen hat und im Absatz (2) besagt, daß auf Rechtsverletzungen nach den Bestimmungen des Syndikatshaftungsgesetzes der Richter, die vor dem Wirksamkeitsbeginn des Amtshaftungsgesetzes begangen wurden, wegen deren aber ein Verfahren noch nicht anhängig ist, die Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes Anwendung finden. Wenn nun das bezogene Bundesverfassungsgesetz über den 1. Jänner 1949 nicht zurückwirkt, können auch die Bestimmungen des auf

2

seiner Grundlage erlassenen Amtshaftungsgesetzes sich in keinem Falle auf Rechtsverletzungen beziehen, die vor dem 1. Jänner 1949 begangen wurden. Diese müßten daher nach den bisherigen Vorschriften behandelt werden, also nicht nur dann, wenn ein Verfahren bereits anhängig ist, sondern auch ohne ein solches, sofern die Rechtsverletzung vor dem 1. Jänner 1949 begangen worden ist. Auch in diesem Punkte erscheint daher das vorliegende Gesetz mit dem mehrfach erwähnten Verfassungsgesetz im Widerspruch.

Schließlich vertritt der Bundesrat die Auffassung, daß ein zweckmäßiges Gesetz über die Syndikatshaftung auf dem Gebiete der öffentlichen Verwaltung, so notwendig

es für eine saubere und pflichtbewußte öffentliche Verwaltung auch sein mag, nicht am Beginn der Verwaltungsreform, sondern gleichsam als deren Abschluß in Wirksamkeit zu setzen wäre. Da dieser Zeitpunkt noch nicht gekommen ist, hält der Bundesrat das vorliegende Gesetz für verfrüht.“

Hievon beehre ich mich, gemäß Artikel 42, Abs. (3), des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 Mitteilung zu machen.

Wien, am 30. November 1948.

Der Bundeskanzler:

**Figl** e. h.